

MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL 661
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

3003 Bern, 16. März 1979

11. April 1979

Genehmigung der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes,
 Aenderung der Rotkreuzdienstordnung

Militärdepartement. Antrag vom 16. März 1979 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 28. März 1979
 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 27. März 1979
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 2. April 1979
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 22. März 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 26. November 1977 werden genehmigt.
2. Der Entwurf für die Aenderung der Rotkreuzdienstordnung vom 9. Januar 1970 wird genehmigt und auf den 11. April 1979 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung (nur Ziff. 2)

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK	4	(Hb, Br, Sa, Rc)	zum Vollzug
- EMD	10		zum Vollzug
- EPD	6		zur Kenntnis
- EDI	3	" "	" "
- JPD	3	" "	" "
- FZD	7	" "	" "
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SAMBAULT





EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 3182.1/77

3003 Bern, 16. März 1979

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Genehmigung der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes
 Aenderung der Rotkreuzdienstordnung

Wir beehren uns, Ihnen die neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 26. November 1977 zur Genehmigung (Abschnitt A) sowie den beiliegenden Entwurf für eine damit im Zusammenhang stehende Revision der Rotkreuzdienstordnung (Abschnitt B) zu unterbreiten. Im einzelnen gestatten wir uns folgende Erläuterungen:

A. Genehmigung der neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes

1. Vorgeschichte

Mit Antrag vom 8. Juli 1977 hat das Militärdepartement den Bundesrat über die beabsichtigte Aenderung der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes und deren wesentlichsten Inhalt orientiert. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 10. August 1977 von den Ausführungen des Militärdepartements zustimmend Kenntnis genommen.

Die neuen Statuten wurden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes am 26. November 1977 beschlossen. Am 5. Dezember 1977 ersuchte das Schweizerische Rote Kreuz um die gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz (SR 513.51) erforderliche Genehmigung der Statuten durch den Bundesrat.

Bereits in seinem Antrag vom 8. Juli 1977 hat das Militärdepartement darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der neuen

Statuten zwingend eine Anpassung der Rotkreuzdienstordnung vom 9. Januar 1970 (SR 513.52) zur Folge haben werde (Wahl und Stellung des Rotkreuzchefarztes). Bei Gelegenheit dieser Revision war beabsichtigt, die Rotkreuzdienstordnung in verschiedenen andern, mit der Statutenänderung in keinem Zusammenhang stehenden Punkten einer Aenderung zu unterziehen. Die entsprechenden Vorarbeiten haben jedoch gezeigt, dass für dieses Vorhaben noch geraume Zeit (ca. 2-3 Jahre) benötigt wird und mit der Genehmigung der neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes durch den Bundesrat nicht bis zu jenem Zeitpunkt zugewartet werden kann.

2. Wesentlichster Inhalt der Statutenänderung

Die Aenderungen, denen der Bundesrat mit Beschluss vom 10. August 1977 grundsätzlich zugestimmt hat, verfolgen eine gewisse Verlagerung im Verhalten des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Armee. Sie betreffen einerseits eine neue Umschreibung der Aufgaben des Roten Kreuzes im Koordinierten Sanitätsdienst, und andererseits Stellung und Aufgaben des Rotkreuzchefarztes.

- 2.1. Während bisher das Rote Kreuz verpflichtet war, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen und im Zivilschutz mitzuwirken, hat es neu die Verpflichtung, den Koordinierten Sanitätsdienst zu unterstützen; darunter fallen öffentliches Gesundheitswesen, Rotkreuzdienst, der den Armeesanitätsdienst unterstützt und ergänzt, sowie Sanitätsdienst des Zivilschutzes (Art. 6).
- 2.2. Der Rotkreuzchefarzt soll künftig nicht mehr durch den Bundesrat ernannt werden, sondern - im Einvernehmen mit dem Oberfeldarzt - vom Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes. Er ist in Zukunft einzig dem Zentralkomitee gegenüber verantwortlich für die Koordination aller Massnahmen des Roten Kreuzes auf den Gebieten des Sanitätsdienstes und des Rettungswesens. Damit soll dem Rotkreuzchefarzt die Stellung eines ärztlichen Chefbeamten des Roten Kreuzes gegeben werden, der als solcher nicht mehr Mitglied des Direktionsrates und des Zentralkomitees sein kann. Er soll indessen an den Sitzungen dieser Organe von Amtes wegen mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 15, 29, 30 Ziff. 6, 33, 37, 38 und 39 Abs. 1).

Der militärische Teil des Rotkreuzdienstes nach den Bestimmungen der Rotkreuzdienstordnung soll inskünftig

nach den Weisungen des Oberfeldarztes von einem Stellvertreter des Rotkreuzchefarztes geleitet werden. Dieser - ein Milizoffizier - soll vom Oberfeldarzt im Einvernehmen mit dem Direktionsrat ernannt werden (Art. 39 Abs. 2 und 3).

2.3. Die übrigen Aenderungen betreffen den Rotkreuzchefarzt nur indirekt (Stellung des Zentralsekretärs) oder überhaupt nicht (Kaderschule, Vertretung der SDK im Direktionsrat).

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Statutenrevision bewirkt, dass die Uebernahme von 3/4 der Besoldung des Rotkreuzchefarztes (seit 30.6.1975 vakant) durch den Bund im Betrage von Fr. 65'000.-- entfällt bzw. dieses Betreffnis bei der Ernennung nach neuer Regelung nicht wieder auflebt. Andere finanzielle Auswirkungen bestehen nicht.

B. Aenderung der Rotkreuzdienstordnung

1. Vorbemerkungen

Die vom Bundesrat zu genehmigenden neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes (vgl. Abschnitt A dieses Antrages) stehen - was die Wahl und Stellung des Rotkreuzchefarztes anbelangt - im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen der Rotkreuzdienstordnung. Diese sieht die Wahl des Rotkreuzchefarztes durch den Bundesrat vor. Es gilt, diese Widersprüche durch eine Anpassung der Rotkreuzdienstordnung an die Statuten zu beseitigen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 6

Anpassung an die neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes (vgl. Abschnitt A Ziff. 2.2. dieses Antrages). Der Rotkreuzchefarzt soll vom Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes gewählt und sein Stellvertreter vom Oberfeldarzt ernannt werden.

Artikel 7

Anpassung an die neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die Uebertragung der militärischen Funktionen des

Rotkreuzchefarztes auf seinen Stellvertreter erfordert eine entsprechende Aufteilung der in dieser Bestimmung genannten Obliegenheiten des Rotkreuzchefarztes. Die militärische Ausbildung in Kursen des Rotkreuzdienstes wird neu Sache des stellvertretenden Rotkreuzchefarztes, wobei der Rotkreuzchefarzt jedoch vom Oberfeldarzt bei der Festlegung der Ausbildungsprogramme anzuhören ist. Dem Rotkreuzchefarzt wird ein Besuchsrecht eingeräumt. Er kann zudem mit der Inspektion von Kursen beauftragt werden.

Der seit Jahren nicht mehr aktuelle Absatz 1 Buchstabe d wird bei dieser Gelegenheit aufgehoben.

Artikel 21

Die Ergänzungskurse von 6 Tagen werden seit Jahren nicht mehr durchgeführt und sollen bei Gelegenheit dieser Revision gestrichen werden. Die verbleibenden Bestimmungen werden aus systematischen Gründen neu gegliedert und zum Teil sprachlich verbessert.

Artikel 23

Anpassung an die neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes. Für die Leitung der militärischen Kurse ist neu der Stellvertreter des Rotkreuzchefarztes zuständig.

Artikel 24

Die Ausbildungsprogramme der militärischen Kurse werden neu vom Oberfeldarzt festgelegt, was schon im neuen Artikel 7 Absatz 3 bestimmt wird, weshalb Artikel 24 Absatz 1 bisher überflüssig wird. Die 6tägigen Ergänzungskurse (Abs. 2 bisher) fallen weg (wie in Art. 21).

Artikel 51

Anpassung an die neuen Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes. Für die Leitung der militärischen Kurse ist neu der Stellvertreter des Rotkreuzchefarztes zuständig. Absatz 2 bisher fällt weg, weil diese Regelung bereits im neuen Artikel 7 Absatz 3 enthalten ist.

3. Finanzielle Auswirkungen

Diese Aenderungen beinhalten keine finanziellen Auswirkungen.

C. Ergebnisse des kleinen Mitberichtsverfahrens

Begrüsst wurden die Bundeskanzlei und die Eidg. Justizabteilung, die sich beide zustimmend geäußert haben.

D. Anträge

Aus diesen Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 26. November 1977 werden genehmigt.
2. Der beiliegende Entwurf für die Aenderung der Rotkreuzdienstordnung vom 9. Januar 1970 wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:

In die Gesetzessammlung (nur Ziff. 2)

Ins Militäramtsblatt (nur Ziff. 2)

Protokollauszug an:

- EMD (10) zum Vollzug
- EPD (3) zur Kenntnis
- EDI (3) zur Kenntnis
- EJPD (3) zur Kenntnis

Beilagen

- Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 26.11.1977
- Verordnungsentwurf (d+f)

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EDI
- EJPD